

MRVO	<p align="center">Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Akkreditierung von Studiengängen (Sächsische Studienakkreditierungsverordnung – SächsStudAkkVO)</p> <p>Quelle: Zusendung des zuständigen Ministeriums vom 13.11.2025, aktuelle Fassung unter: https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18231.3</p>	Einschätzung der Abweichung in der Landesverordnung von der MRVO
Teil 1 Allgemeine Vorschriften	Teil 1 Allgemeine Vorschriften	
§ 1 Anwendungsbereich	§ 1 Anwendungsbereich	
<p>(1) Diese Verordnung regelt auf Grund von Artikel 4 des Staatsvertrages über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag; GVBl.) das Nähere zu den formalen Kriterien nach Artikel 2 Absatz 2, zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien nach Artikel 2 Absatz 3 sowie zum Verfahren nach Artikel 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages.</p>	<p>(1) Diese Verordnung regelt auf Grund von Artikel 4 des Staatsvertrages über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag; GVBl.) das Nähere zu den formalen Kriterien nach Artikel 2 Absatz 2 <u>des Studienakkreditierungsstaatsvertrags</u>, zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien nach Artikel 2 Absatz 3 <u>sowie des Studienakkreditierungsstaatsvertrags und</u> zum Verfahren nach Artikel 3 des <u>Studienakkreditierungsstaatsvertrages</u> <u>Studienakkreditierungsstaatsvertrags</u>.</p>	Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.

<p>(2) Soweit in dieser Verordnung keine besonderen Bestimmungen getroffen werden, gelten die nachfolgenden Regelungen der Programmakkreditierung auch für Ausbildungsgänge an staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien, die zu der Abschlussbezeichnung Bachelor führen. Ein auf der Grundlage dieser (Muster-) Rechtsverordnung akkreditierter Bachelorabschluss steht Hochschulrechtlich dem Bachelorabschluss einer Hochschule gleich.</p>	<p>(2) Soweit in dieser diese Verordnung keine besonderen Bestimmungen getroffen werdentrifft, gelten die nachfolgenden Regelungen der Programmakkreditierung auch für Ausbildungsgänge an staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien, die zu der Abschlussbezeichnung Bachelor führen. Ein auf der Grundlage dieser (Muster-) Rechtsverordnung akkreditierter Bachelorabschluss steht Hochschulrechtlich dem Bachelorabschluss einer Hochschule gleich.</p>	<p>Laut Begründung zur Änderungsverordnung vom 07.07.2025 wurde die staatliche Berufsakademie Sachsen zum 1. Januar 2025 in die Duale Hochschule Sachsen umgewandelt. Nach dem Sächsischen Berufsakademiegesetz bestünden staatlich anerkannte (private) Berufsakademien, d. h. mit Sitz in Sachsen, aktuell nicht. Der Anwendungsbereich der Verordnung solle aber für mögliche künftige staatliche Anerkennungen eröffnet bleiben.</p> <p>Gleichstellung der Bachelorabschlüsse mit Berufsakademien fehlt hier; diese erfolgt jedoch in § 5 Abs. 1 der Landesverordnung. Im Übrigen redaktionelle Änderungen.</p>
<p>§ 2 Formen der Akkreditierung</p>	<p>§ 2 Formen der Akkreditierung</p>	
<p>Formen der Akkreditierung sind die Verfahren nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Systemakkreditierung), nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 (Programmakkreditierung) oder alternative Akkreditierungsverfahren nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3.</p>	<p>Formen der Akkreditierung sind die Verfahren nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag<u>des Studienakkreditierungsstaatsvertrags</u> (Systemakkreditierung), <u>die Verfahren</u> nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags (Programmakkreditierung) oder und alternative Akkreditierungsverfahren nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 <u>des Studienakkreditierungsstaatsvertrags</u>.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>

Teil 2 Formale Kriterien für Studiengänge	Teil 2 Formale Kriterien für Studiengänge	
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer, Anerkennung und Anrechnung	§ 3 Studienstruktur und Studiendauer, Anerkennung und Anrechnung	
(1) Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.	(1) Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.	Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.

<p>(2) Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.</p>	<p>(2) Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragensind auf sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und auf vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen <u>festzulegen</u>. Im Bachelorstudium beträgtist die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium <u>auf</u> mindestens drei Jahre sechs Semester festzulegen. Bei konsekutiven Studiengängen beträgtist die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium <u>fünf Jahre (auf zehn Semester)</u>. Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere festzulegen. Kürzere und längere <u>Regelstudienzeiten</u> Studienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. Abweichend von Satz 3 können <u>im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus in besonders begründeten Fällen, insbesondere</u> in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts, konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer <u>längeren</u> Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.</p>	<p>Ausfüllung des durch die MRVO eröffneten Gestaltungsspielraums im Landesrecht. Im Übrigen redaktionelle Änderungen.</p>
<p>(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.</p>	<p>(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), <u>qualifizieren</u>, müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>

<p>(4) Die Hochschule setzt die nationalen und landesgesetzlichen Regelungen zur Anerkennung von Kompetenzen, Qualifikationen und Leistungen, die an einer Hochschule erbracht wurden, sowie zur Anrechnung von Kompetenzen und Qualifikationen, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, um.</p>	<p>(4) Die Hochschule setzt die nationalen und landesgesetzlichen Regelungen zur Anerkennung von Kompetenzen, Qualifikationen und Leistungen, die an einer Hochschule erbracht wurden, sowie zur Anrechnung von Kompetenzen und Qualifikationen, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, um <u>um</u>:</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>
	<p>-1. zur Anerkennung von Kompetenzen, Qualifikationen und Leistungen, die in einem Studium an einer Hochschule erbracht wurden;</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>
	<p>-2. zur Anrechnung von Kompetenzen und Qualifikationen, die außerhalb eines Studiums erworben wurden.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>
<p>§ 4 Studiengangprofile</p>	<p>§ 4 Studiengangprofile</p>	
<p>(1) Masterstudiengänge können nach „anwendungsorientiertem“ oder „forschungsorientiertem“ Profil unterschieden werden. Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. Legt die Hochschule ein Profil fest, ist dies in der Akkreditierung festzustellen.</p>	<p>(1) Masterstudiengänge können nach „anwendungsorientiertem“ oder „forschungsorientiertem“ Profil unterschieden werden. Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, allgemeinbildende Schulen Doppelfach Musik an einer Hochschule für Musik <u>haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. Sie umfassen Bildungswissenschaften, das Schulfach Musik und ein zweites musikalisches Fach.</u> Legt die Hochschule ein Profil fest, ist dies in der Akkreditierung festzustellen.</p>	<p>Ausfüllung des durch die MRVO eröffneten Gestaltungsspielraums im Landesrecht.</p>

<p>(2) Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.</p>	<p>(2) Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>
<p>(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.</p>	<p>(3) Bachelor- und Masterstudiengänge <u>sehenhaben</u> eine Abschlussarbeit <u>vorvorsehen</u>, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen <u>bzw-oder</u> künstlerischen Methoden zu bearbeiten.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>
<p>§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten</p>	<p>§ 5 Zugangsvoraussetzungen <u>und Übergänge zwischen Studienangeboten für Masterstudiengänge</u></p>	

<p>(1) Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von nicht unter einem Jahr voraus; für einzelne Studierende sind in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen möglich.</p>	<p>(1) <u>Als</u> Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Bei weiterbildenden und oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie nachzuweisen. Bei künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <u>Weiterbildende, Für weiterbildende</u> Masterstudiengänge <u>setzen qualifizierteist zusätzlich eine</u> berufspraktische Erfahrung von <u>nicht unter mindestens</u> einem Jahr <u>vorausvoraussetzen</u>; für einzelne Studierende sind in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen möglich.</p>	<p>Gleichstellung von Bachelorabschlüssen an Berufsakademien, ansonsten Ausfüllung des durch die MRVO eröffneten Gestaltungsspielraums im Landesrecht.</p>
<p>(2) Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.</p>	<p>(2) Als <u>weitere</u> Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.</p>	<p>Ausfüllung des durch die MRVO eröffneten Gestaltungsspielraums im Landesrecht. Im Übrigen redaktionelle Änderungen.</p>
<p>(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.</p>	<p>(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können <u>in der Studienordnung</u> weitere <u>fachspezifische</u> Voraussetzungen <u>entsprechend Landesrecht vorgesehenfestgelegt</u> werden.</p>	<p>Ausfüllung des durch die MRVO eröffneten Gestaltungsspielraums im Landesrecht. Im Übrigen redaktionelle Änderungen.</p>

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	
<p>(1) Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.</p>	<p>(1) Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Bachelorstudiengang darf nur ein <u>Bachelorgrad, nach einem erfolgreich abgeschlossenen</u> Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen <u>werden</u>, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>
<p>(2) Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:</p>	<p>(2) Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>
<p>1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,</p>	<p>1. <u>Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.)</u> in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften <u>Geisteswissenschaften</u>, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, <u>und</u> Darstellende Kunst und sowie bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie und in künstlerisch angewandten Studiengängen,</p>	<p>Laut Auskunft des Landes ist mit der Verwendung des Begriffs „Geisteswissenschaften“ keine inhaltliche Abweichung von der MRVO bezweckt. Hintergrund sei vielmehr eine Anpassung an die Begrifflichkeiten der Bundesstatistik.</p>
<p>2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und</p>	<p>2. <u>Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.)</u> in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin <u>Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften</u>, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, sowie bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und</p>	<p>Laut Auskunft des Landes ist mit der Verwendung der Begriffe „Humanmedizin/Geisteswissenschaften“ keine inhaltliche Abweichung von der MRVO bezweckt. Hintergrund sei vielmehr eine Anpassung an die Begrifflichkeiten der Bundesstatistik.</p>

Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,	Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,	
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,	3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) <u>bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung</u> in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,	Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,	4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,	Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,	5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,	Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,	6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik, <u>sowie</u>	Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.
7. Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.	7. Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden <u>allgemeinbildende Schulen Doppelfach Musik.</u>	Ausfüllung des durch die MRVO eröffneten Gestaltungsspielraums im Landesrecht. Im Übrigen redaktionelle Änderungen (Regelung zu polyvalenten Studiengängen im darauf folgenden Abschnitt).

<p>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.</p>	<p><u>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.</u> Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („(B.A. hon.“)) sind ausgeschlossen. Bei interdisziplinären <u>Studiengängen</u> und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Für <u>Weiterbildungsstudiengänge</u> dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den <u>vorgenannten Bezeichnungen</u> <u>Abschlussbezeichnungen nach Satz 1</u> abweichen. Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („<u>Theologisches</u> <u>Theologische</u> Vollstudium“); können auch abweichende <u>Bezeichnungen</u> <u>Abschlussbezeichnungen</u> verwendet werden.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>
<p>(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.</p>	<p>(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen <u>bzw.und</u> das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder <u>diesen</u> gleichgestellten Hochschulen entspricht.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>

<p>(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.</p>	<p>(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt das <u>Das</u> Diploma Supplement, das ist Bestandteil jedesdes Abschlusszeugnisses ist. Es enthält Einzelheiten über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>
<p>§ 7 Modularisierung</p>	<p>§ 7 Modularisierung</p>	
<p>(1) Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von angestrebten Lernergebnissen und Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die angestrebten Lernergebnisse und Studieninhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.</p>	<p>(1) Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von angestrebten Lernergebnissen und Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die angestrebten Lernergebnisse und Studieninhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal <u>höchstens</u> zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa <u>Diese können bis zu</u> zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>
<p>(2) Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:</p>	<p>(2) Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>
<p>1. angestrebte Lernergebnisse und Studieninhalte des Moduls,</p>	<p>1. angestrebte Lernergebnisse und Studieninhalte des Moduls,</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>
<p>2. Lehr- und Lernformen,</p>	<p>2. Lehr- und Lernformen,</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,	3. Voraussetzungen für die Teilnahme,	Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.
4. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),	4. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS- Leistungspunkten <u>entsprechend</u> nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),	Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.
5. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,	5. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,	Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.
6. Häufigkeit des Angebots des Moduls,	6. Häufigkeit des Angebots des Moduls,	Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.
7. Arbeitsaufwand und	7. Arbeitsaufwand und	Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.
8. Dauer des Moduls.	8. Dauer des Moduls.	Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.
(3) Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).	(3) Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme <u>und</u> sowie Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).	In Abs. 3 Satz 3 der Landesverordnung fehlt zwar die Klarstellung, dass Prüfungsart, -umfang und -dauer anzugeben sind. Diese Klarstellung ist aber in der Begründung zu § 7 der MRVO enthalten, die in Sachsen nach Auskunft des Ministeriums zu Auslegungszwecken herangezogen werden kann. Im Übrigen redaktionelle Änderungen.
§ 8 Leistungspunktesystem	§ 8 Leistungspunktesystem	

<p>(1) Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.</p>	<p>(1) Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 <u>ECTS-Leistungspunkte zu Grundezugrunde</u> zu legen. Ein <u>ECTS-Leistungspunkt</u> entspricht <u>einer Gesamtarbeitsleistung in einem Arbeitsaufwand</u> der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium <u>von zwischen 25 bis höchstens und</u> 30 Zeitstunden. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.</p>	<p>Abs. 1 S. 5 MRVO wurde nicht übernommen, weil nach Auskunft des Ministeriums nach dem Landeshochschulgesetz eine Prüfung erforderlich ist. Im Übrigen redaktionelle Änderungen.</p>
<p>(2) Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.</p>	<p>(2) Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als <u>mindestens</u> 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden sind unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte <u>benötigt nachzuweisen</u>. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht. <u>zwölf Semestern sind für den Masterabschluss 360 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen.</u></p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>

<p>(3) Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.</p>	<p>(3) Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit hat sechs bis 12<u>zwölf</u> ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte <u>zu betragen</u>. In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>
<p>(4) In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.</p>	<p>(4) In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. Dabei ist die Arbeitsbelastung der <u>Arbeitsaufwand</u> eines ECTS-Leistungspunktes <u>Leistungs</u> mit 30 Stunden<u>Zeitstunden</u> zu bemessen. Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und, Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>

<p>(5) Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.</p>	<p>(5) Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.</p>	<p>Abs. 5 MRVO wurde aufgrund des Umstandes, dass Lehramtsstudiengänge in Sachsen (bis auf den Sonderfall des Doppelfachs Musik) mit dem Staatsexamen abschließen, nicht übernommen.</p>
<p>(6) An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.</p>	<p>(6) An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, <u>und</u> der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	
<p>(1) Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.</p>	<p>(1) Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) <u>oder der Unterrichtssprachen</u> vertraglich <u>geregelt zu regeln</u> und auf der Internetseite der Hochschule <u>beschrieben zu beschreiben</u>. Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren <u>Äquivalenz Gleichwertigkeit</u> gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar <u>dargelegt darzulegen</u>. <u>Nichthochschulische Qualifikationen können, berechnet nach ECTS-Leistungspunkten, höchstens die Hälfte eines Hochschulstudiums ersetzen.</u></p>	<p>Abs. 1 Landesverordnung: Ergänzung einer Vorgabe bzgl. nichthochschulischen Qualifikationen (50 %-Regel). Im Übrigen redaktionelle Änderungen.</p>
<p>(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.</p>	<p>(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die <u>künftigen</u>-Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar <u>dargelegt darzulegen</u>.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>

§ 10 Sonderregelungen für Joint Programmes	§ 10 Sonderregelungen für Joint- Programmes- <u>Programme</u>	
<p>(1) Ein Joint Programme ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss (Joint Degree) oder einem Doppel- oder Mehrfachabschluss (Double oder Multiple Degree) führt und folgende weitere Merkmale aufweist:</p>	<p>(1) Ein Joint-Programme ist ein gestufter Studiengang, der (Joint Programmes) sind gestufte Studiengänge mehrerer Hochschulen, die zu gemeinsamen Abschlüssen (Joint Degree) oder Doppel- oder Mehrfachabschlüssen (Double Degree oder Multiple Degree) führen. Sie können von einer inländischen Hochschule oder mehreren inländischen Hochschulen gemeinsam mit einer Hochschule oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum (europäische Kooperationspartner) koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss (Joint Degree) oder einem Doppel- oder Mehrfachabschluss (Double oder Multiple Degree) führt werden. Auf diese Studiengänge werden die Absätze 2 und folgende weitere Merkmale aufweist:3 sowie die §§ 16 und 33 angewandt.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>
	<p>-(2) Joint-Programme haben folgende weitere Merkmale aufzuweisen:</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>
<p>1. Integriertes Curriculum,</p>	<p>1. Integriertes Curriculum,</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>
<p>2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,</p>	<p>2. Studienanteil an einer <u>ausländischen Hochschule</u> oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>
<p>3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,</p>	<p>3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>
<p>4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und</p>	<p>4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen <u>und-sowie</u></p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.	5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.	Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.
<p>Auf diese Studiengänge werden die §§ 10, 16 und 33 angewendet. Die Umsetzung der Kriterien von Absatz 1 Nummer 1 bis 5 wird geprüft.</p>	<p>Auf diese Studiengänge werden die §§ 10, 16 und 33 angewendet. Die Umsetzung der Kriterien von Absatz 1 Nummer 1 bis 5 wird geprüft.</p>	<p>Nach Auskunft des Landes ist durch die Streichung der beiden Sätze keine Abweichung zur MRVO bezweckt. Die Regelung aus § 10 Abs. 1 Satz 2 MRVO sei in der Landesverordnung in § 10 Abs. 1 Satz 3 zu finden. Man habe in der Landesverordnung den norminternen Verweis in § 10 auf § 10 systematisch eindeutig auf die Absätze 2 und 3 begrenzt. Absatz 4 der Landesverordnung verweise bereits seinerseits auf die Absätze 2 und 3. § 10 Abs. 1 Satz 3 MRVO wurde nach Auskunft des Landes nicht in die Landesverordnung übernommen, da mit dem Verweis auf Abs. 2 in § 10 Abs. 1 Satz 3 Landesverordnung klar sei, dass diese Kriterien geprüft werden müssten.</p>

<p>(2) Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich. Im Übrigen finden die Regelungen des Teils 2 keine Anwendung.</p>	<p>(23) Qualifikationen und Studienzeiten were<u>sind</u> in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. II 2007 II-S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt<u>anzuerkennen</u>. Das ECTS wird<u>ist</u> entsprechend der §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet<u>anzuwenden</u> und die Verteilung der <u>ECTS</u>-Leistungspunkte ist geregelt<u>zu regeln</u>. Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 <u>ECTS</u>-Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als<u>mindestens</u> 60 <u>ECTS</u>-Leistungspunkte nachzuweisen. Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht<u>zu veröffentlichen</u> und für die Studierenden jederzeit zugänglich zu machen. Im Übrigen finden die Regelungen des Teils 2 keine Anwendung.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>

<p>(3) Wird ein Joint Programme von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichten.</p>	<p>(3) Wird ein⁴⁾ Für Joint-Programme, die von einer inländischen Hochschule <u>oder mehreren inländischen Hochschulen</u> gemeinsam mit einer <u>Hochschule</u> oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), <u>sekoordiniert und angeboten werden</u>, finden auf Antrag der^{einer} inländischen Hochschule die Absätze 12 und 23 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung <u>mit der inländischen Hochschule</u> zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 12 und 2 <u>sowie in den §§3, § 16 Absatz 1 und § 33 Absatz 1</u> geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichten.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>
<p>Teil 3 Fachlich-inhaltliche Kriterien für Studiengänge und Qualitätsmanagementsysteme</p>	<p>Teil 3 Fachlich-inhaltliche Kriterien für Studiengänge und Qualitätsmanagementsysteme</p>	
<p>§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau</p>	<p>§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau</p>	

<p>(1) Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert, öffentlich zugänglich und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.</p>	<p>(1) Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert, <u>zu formulieren und öffentlich zugänglich zu machen</u> und tragen haben den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 <u>Studienakkreditierungsstaatsvertrages</u> <u>Studienakkreditierungsstaatsvertrags</u> genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst zu tragen. Das Ziel der Persönlichkeitsentwicklung hat auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden zu <u>umfassen. Diese</u> sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>
<p>(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und <u>Wissensverständnis</u>), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.</p>	<p>(2) Die fachlichen und <u>sowie die</u> wissenschaftlichen/ <u>oder</u> künstlerischen Anforderungen <u>umfassen haben</u> die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis-vertiefung und <u>-verständnis</u>), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/ <u>oder</u> Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/ <u>oder</u> künstlerisches Selbstverständnis/ <u>und</u> Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte <u>zu umfassen und müssen dem vermittelten</u> Abschlussniveau <u>entsprechen</u>.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>

<p>(3) Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche oder künstlerische Qualifizierung sicher. Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.</p>	<p>(3) Bachelorstudiengänge <u>dienenhaben</u> der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen <u>zu dienen</u> und stellen eine breite wissenschaftliche oder künstlerische Qualifizierung <u>sichersicherzustellen</u>. Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge <u>ausgestaltet</u>. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. auszugestalten. Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge <u>berücksichtigthat</u> die beruflichen Erfahrungen <u>zu berücksichtigen</u> und <u>knüpft</u> zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese <u>an</u>. Bei der Konzeption legt anzuknüpfen. In diesem Studiengangskonzept hat die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen <u>darzulegen</u>. Künstlerische Studiengänge <u>fördernhaben</u> die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung <u>zu fördern</u> und entwickeln diese <u>fortfortzuentwickeln</u>.</p>	<p>Berufspraktische Erfahrung für Masterstudiengänge wurde in § 5 der Landesverordnung geregelt und deswegen in § 11 nicht übernommen. Im Übrigen redaktionelle Änderungen.</p>
<p>§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung</p>	<p>§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und <u>adäquateangemessene</u> Umsetzung</p>	

<p>(1) Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr-, Lern- und Prüfungsformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. Es schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen, Modulbeschreibungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen sind dokumentiert und veröffentlicht.</p>	<p>(1) Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <u>angemessen aufzubauen.</u> Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, der Abschlussgrad und -bezeichnung und die <u>Abschlussbezeichnung sowie</u> das Modulkonzept sind stimmig aufeinander <u>bezogen zu beziehen.</u> Das Studiengangskonzept umfasst <u>hat</u> vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr-, Lern- und Prüfungsformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile <u>zu umfassen.</u> Es schafft <u>hat</u> geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität <u>zu schaffen,</u> die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. Es bezieht <u>bildet</u> die <u>Grundlage für die aktive Einbeziehung der</u> Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren im Rahmen eines studierendenzentrierten Lehrens und Lernen) und eröffnet Freiräume Lernens sowie die Eröffnung von Freiräumen für ein selbstgestaltetes Studium. Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen, Modulbeschreibungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen sind dokumentiert und veröffentlicht.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen: Veröffentlichungspflichten sind in einem gesonderten Abs. 2 geregelt.</p>

<p>(2) Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.</p>	<p>(2) Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung. <u>(2) Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen, Modulbeschreibungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten sind zu dokumentieren und zu veröffentlichen.</u></p>	<p>Durch die Regelung der Veröffentlichungspflichten in Abs. 2 verschieben sich die übrigen Absätze.</p>
<p>(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).</p>	<p>(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel). <u>(3) Das Curriculum ist durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umzusetzen. Die Verbindung von Forschung und Lehre ist entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch in weiterführenden Studiengängen zu gewährleisten. Die Hochschule hat geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung zu ergreifen.</u></p>	<p>Durch die Regelung der Veröffentlichungspflichten in Abs. 2 verschieben sich die übrigen Absätze.</p>
<p>(4) Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.</p>	<p>(4) Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. <u>(4) Der Studiengang hat über eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und</u></p>	<p>Durch die Regelung der Veröffentlichungspflichten in Abs. 2 verschieben sich die übrigen Absätze.</p>

	<u>Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel zu verfügen.</u>	
(5) Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Dies umfasst insbesondere	(5) Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Dies umfasst insbesondere <u>(5) Prüfungen und Prüfungsarten haben eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse zu ermöglichen. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert zu gestalten.</u>	Durch die Regelung der Veröffentlichungspflichten in Abs. 2 verschieben sich die übrigen Absätze.
	(6) Die Studierbarkeit innerhalb der Regelstudienzeit ist zu gewährleisten. Dies umfasst insbesondere	Durch die Regelung der Veröffentlichungspflichten in Abs. 2 verschieben sich die übrigen Absätze.
1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,	1.- einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,	Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,	2.- die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,	Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und	3.- einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und	Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.

<p>4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, die in einem Prüfungskonzept stimmig begründet wird und deren Belastungsangemessenheit regelmäßig unter Einbezug von Studierenden im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges im Sinne von § 14 bewertet wird; Module sollen einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen.</p>	<p>4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, die in einem Prüfungskonzept stimmig begründet wird und deren Belastungsangemessenheit regelmäßig unter Einbezug von<u>Einbeziehung der</u> Studierenden im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges im Sinne von § 14 bewertet wird; Module sollen einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>
<p>(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.</p>	<p>(6<u>7</u>) Studiengänge mit besonderem <u>Profilanspruch weisen Profil haben</u> ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept <u>auszuweisen</u>, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>
<p>(7) Ein Studiengang darf als „dual“ bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte (mindestens Hochschule oder Berufsakademie und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind.</p>	<p>(7<u>8</u>) Ein Studiengang darf als „dual“ bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte (, die mindestens <u>aus einer</u> Hochschule oder Berufsakademie und <u>einem</u> Betrieb) <u>bestehen</u>, systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>
<p>§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge</p>	<p>§ 13 Fachlich-Inhaltliche<u>inhaltliche</u> Gestaltung der Studiengänge</p>	

<p>(1) Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.</p>	<p>(1) Die Aktualität und Adäquanz<u>Angemessenheit</u> der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen der Studiengänge ist gewährleistet<u>zu gewährleisten</u>. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werdensind kontinuierlich überprüft<u>und zu überprüfen</u> sowie an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst<u>anzupassen</u>. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses<u>ist der fachliche Diskurs</u> auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene systematisch zu berücksichtigen.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>
<p>(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.</p>	<p>(2) In den Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, allgemeinbildende Schulen Doppelfach Musik sind Grundlage<u>Grundlagen</u> der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.</p>	<p>Ausfüllung des durch die MRVO eröffneten Gestaltungsspielraums im Landesrecht.</p>
<p>(3) Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob</p>	<p>(3) Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen<u>der Studiengänge für allgemeinbildende Schulen Doppelfach Musik</u> ist insbesondere zu prüfen, ob</p>	<p>Ausfüllung des durch die MRVO eröffneten Gestaltungsspielraums im Landesrecht.</p>
<p>1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),</p>	<p>1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),</p>	<p>Ausfüllung des durch die MRVO eröffneten Gestaltungsspielraums im Landesrecht.</p>

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und	2.1. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und	Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.
3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern	32. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach <u>Lehrämtern dem Lehramt an Gymnasien erfolgt sind.</u>	Ausfüllung des durch die MRVO eröffneten Gestaltungsspielraums im Landesrecht.
erfolgt sind. Ausnahmen von Satz 1 Nummer 1 und 2 sind beim Lehramt für die beruflichen Schulen und bei Quereinstiegs-Masterstudiengängen zulässig.	erfolgt sind. Ausnahmen von Satz 1 Nummer 1 und 2 sind beim Lehramt für die beruflichen Schulen und bei Quereinstiegs-Masterstudiengängen zulässig.	Ausfüllung des durch die MRVO eröffneten Gestaltungsspielraums im Landesrecht.
§ 14 Studienerfolg	§ 14 Studienerfolg	
Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.	Der Studiengang <u>unterliegt</u> unter Beteiligung von Studierenden und <u>sowie von</u> Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <u>zu unterliegen</u> . Auf dieser Grundlage <u>werdensind</u> Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs <u>abgeleitet abzuleiten</u> . Diese <u>werdensind</u> fortlaufend <u>überprüft zu überprüfen</u> und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs <u>genutzt zu nutzen</u> . Die Beteiligten <u>werdensind</u> über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange <u>informiert zu informieren</u> .	Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.
§ 15 Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	§ 15 Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Berücksichtigung von Diversität, zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.	Die Hochschule verfügt <u>hat</u> über Konzepte zur Berücksichtigung von Diversität, zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen <u>zu verfügen</u> , die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden <u>umzusetzen sind</u> .	Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.
§ 16 Sonderregelungen für Joint Programmes	§ 16 Sonderregelungen<u>Sonderregelung</u> für Joint Programmes-<u>Programme</u>	
(1) Für Joint Programmes finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. Im Übrigen finden die Regelungen des Teils 3 keine Anwendung. Daneben gilt:	(1) Für Joint Programmes-Programme <u> mit europäischen Kooperationspartnern</u> finden die Regelungen in § 11 Absätze <u>Absatz</u> 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze <u>Satz</u> 1 bis 3, Absatz 23 <u>3</u> Satz 1, Absätze 3 <u>Absatz 4</u> und 45 <u>4</u> sowie § 14 <u>14</u> entsprechend Anwendung. Im Übrigen finden die Regelungen des Teils 3 keine Anwendung. Daneben gilt:	Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.
1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.	1. Die Zugangsanforderungen <u>Zugangsvoraussetzungen</u> und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.	Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.	2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.	Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.

<p>3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.</p>	<p>3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09. des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49, L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2020/548 (ABl. L 131 vom 24.4.2020, S. 1) geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt worden ist, zu berücksichtigen.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>
<p>4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.</p>	<p>4. Bei der Betreuung <u>der Studierenden</u>, der Gestaltung des Studiengangs <u>und</u> sowie den angewendeten Lehr- und Lernformen <u>werdensind</u> die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse <u>respektiert und zu respektieren sowie</u> die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender <u>berücksichtigt zu berücksichtigen</u>.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>
<p>5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.</p>	<p>5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule <u>gewährleistet</u> <u>hat</u> die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben <u>zu gewährleisten</u>.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>

<p>(2) Wird ein Joint Programme von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.</p>	<p>(2) Wird ein<u>Für</u> Joint-Programme von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), <u>so außereuropäischen Kooperationspartnern</u> findet auf Antrag der<u>einer</u> inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und Absatz 2 und 3 sowie § 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet<u>verpflichten</u>.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>
<p>§ 17 Konzept des Qualitätsmanagementsystems von systemakkreditierten Hochschulen (Ziele, Prozesse, Instrumente)</p>	<p>§ 17 Konzept des Qualitätsmanagementsystems von systemakkreditierten Hochschulen (; Ziele, Prozesse, Instrumente)</p>	
<p>(1) Die Hochschule verfügt über zentrale Bildungsziele für die Lehre, die sich in einem Leitbild der Hochschule und in den Curricula der Studiengänge widerspiegeln. Das Qualitätsmanagementsystem folgt den Werten und Normen des Leitbildes für die Lehre und zielt darauf ab, die Studienqualität kontinuierlich zu verbessern. Es gewährleistet die systematische Umsetzung der in Teil 2 und 3 genannten Maßgaben. Die Hochschule hat Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Einrichtung, Überprüfung,</p>	<p>(1) Die Hochschule verfügt<u>hat</u> über zentrale Bildungsziele für die Lehre zu verfügen, die sich in einem Leitbild der Hochschule und in den Curricula der Studiengänge widerspiegeln. Das Qualitätsmanagementsystem folgt<u>hat</u> den Werten und Normen des Leitbildes<u>Leitbilds</u> für die Lehre zu folgen und zielt darauf ab<u>abzuzielen</u>, die Studienqualität kontinuierlich zu verbessern. Es gewährleistet<u>hat</u> die systematische Umsetzung der in Teil<u>den Teilen</u> 2 und 3 genannten Maßgaben zu gewährleisten. Die Hochschule hat Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>

<p>Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen und die hochschuleigenen Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen im Rahmen ihres Qualitätsmanagementsystems festgelegt und hochschulweit veröffentlicht. Die Hochschule trifft in entsprechender Anwendung der §§ 26 und 27 Bestimmungen zu Geltungszeiträumen und Fristen. Die Hochschule kann dabei kürzere Geltungszeiträume und Fristen festlegen. Sieht ein Qualitätsmanagementsystem die Bildung von Bündeln vor, so ist § 30 Absatz 1 in Bezug auf die Bündelgrößen sinngemäß anzuwenden.</p>	<p>undsowie die hochschuleigenen Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen im Rahmen ihres Qualitätsmanagementsystems festgelegtfestzulegen und hochschulweit veröffentlicht.zu veröffentlichen. Die Hochschule triffthat in entsprechender Anwendung der §§ 26 und 27 Bestimmungen zu Geltungszeiträumen und Fristen zu treffen. Die Hochschule kann dabei kürzere Geltungszeiträume und Fristen festlegen. Sieht ein Qualitätsmanagementsystem die Bildung von Bündeln vor, so ist § 30 Absatz 1 in Bezug auf die Bündelgrößen sinngemäß anzuwenden.</p>	
<p>(2) Das Qualitätsmanagementsystem wurde unter Beteiligung der Mitgliedsgruppen der Hochschule und unter Einbeziehung externen Sachverständs erstellt. Es stellt die Unabhängigkeit von Qualitätsbewertungen sicher und enthält Verfahren zum Umgang mit hochschulinternen Konflikten sowie ein internes Beschwerdesystem. Es beruht auf geschlossenen Regelkreisen, umfasst alle Leistungsbereiche der Hochschule, die für Studium und Lehre unmittelbar relevant sind und verfügt über eine angemessene und nachhaltige Ressourcenausstattung. Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit mit Bezug auf die Studienqualität werden von der Hochschule regelmäßig überprüft und kontinuierlich weiterentwickelt.</p>	<p>(2) Das Qualitätsmanagementsystem wurdeist unter Beteiligung der MitgliedsgruppenMitgliedergruppen der Hochschule und unter Einbeziehung externen Sachverständserstellt.von Sachverständigen, die nicht der Hochschule angehören, zu erstellen. Es stellthat die Unabhängigkeit von Qualitätsbewertungen sichersicherzustellen und enthält Verfahren zum Umgang mit hochschulinternen Konflikten sowie ein internes Beschwerdesystem. zu enthalten. Es beruhthat auf einer fortlaufenden Beobachtung und regelmäßigen Überprüfung der Studiengänge in geschlossenen Regelkreisen, umfasst zu beruhen, alle Leistungsbereiche der Hochschule zu umfassen, die für Studium und Lehre unmittelbar relevant sind, und verfügt über eine angemessene und nachhaltige Ressourcenausstattung zu verfügen. Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems mit Bezug auf die Studienqualität werdensind von der Hochschule regelmäßig überprüftzu überprüfen und kontinuierlich weiterentwickeltweiterzuentwickeln.</p>	<p>Etwas andere Formulierung entsprechend der Formulierung in der Begründung zur MRVO, die in Sachsen nach Auskunft des Ministeriums zu Auslegungszwecken herangezogen werden kann.</p>

<p>§ 18 Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts von systemakkreditierten Hochschulen</p>	<p>§ 18 Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts von systemakkreditierten Hochschulen</p>	
<p>(1) Das Qualitätsmanagementsystem beinhaltet regelmäßige Bewertungen der Studiengänge und der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche durch hochschulinterne und hochschulexterne Studierende, hochschulexterne wissenschaftliche Expertinnen und Experten, Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis, Absolventinnen und Absolventen; die Hochschule kann die Bewertung der formalen Kriterien eigenständig vornehmen. Zeigt sich dabei Handlungsbedarf, werden die erforderlichen Maßnahmen ergriffen und umgesetzt.</p>	<p>(1) Das Qualitätsmanagementsystem beinhaltet<u>hat</u> regelmäßige Bewertungen der Studiengänge und<u>sowie</u> der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche durch hochschulinterne und hochschulexterne Studierende, hochschulexterne wissenschaftliche Expertinnen und Experten, Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis, sowie <u>Absolventinnen und Absolventen zu enthalten</u>; die Hochschule kann die Bewertung der formalen Kriterien eigenständig vornehmen. Zeigt sich dabei Handlungsbedarf, werden<u>sind</u> die erforderlichen Maßnahmen ergriffen<u>zu ergreifen</u> und umgesetzt<u>umzusetzen</u>.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>
<p>(2) Sofern auf der Grundlage des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule auch Bewertungen von Lehramtsstudiengängen, Lehramtsstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie/Religion, evangelisch-theologischen Studiengängen, die für das Pfarramt qualifizieren, und anderen Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie vorgenommen werden, gelten die Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse gemäß § 25 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 entsprechend.</p>	<p>(2) Sofern auf der Grundlage des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule auch Bewertungen von Lehramtsstudiengängen, Lehramtsstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie/Religion, evangelisch-theologischen Studiengängen, die für das Pfarramt qualifizieren, und anderen Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie vorgenommen werden, gelten die Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse gemäß § 25 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 entsprechend.</p>	<p>Ausfüllung des durch die MRVO eröffneten Gestaltungsspielraums im Landesrecht.</p>

	<u>-1. Studiengängen für allgemeinbildende Schulen Doppelfach Musik,</u>	Ausfüllung des durch die MRVO eröffneten Gestaltungsspielraums im Landesrecht.
	<u>-2. evangelisch-theologischen Studiengängen, die für das Pfarramt qualifizieren, oder</u>	Ausfüllung des durch die MRVO eröffneten Gestaltungsspielraums im Landesrecht.
	<u>-3. anderen Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische Theologie und Religion oder Katholische Theologie und Religion vorzunehmen sind, gelten die Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse gemäß § 25 Absatz 1 Satz 3 bis 5 entsprechend.</u>	Ausfüllung des durch die MRVO eröffneten Gestaltungsspielraums im Landesrecht.
(3) Die für die Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems erforderlichen Daten werden hochschulweit und regelmäßig erhoben.	(3) Die für die Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems erforderlichen Daten <u>werdensind</u> hochschulweit und regelmäßig <u>erhöbenzu erheben</u> .	Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.

<p>(4) Die Hochschule dokumentiert die Bewertung der Studiengänge des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems unter Einschluss der Voten der externen Beteiligten sowie die ergriffenen Maßnahmen und informiert Hochschulmitglieder, Träger und Sitzland hierüber. Zur Information der Öffentlichkeit stellt sie dem Akkreditierungsrat die Akkreditierungsentscheidungen sowie eine Kurzzusammenfassung der Qualitätsbewertung zur Veröffentlichung zur Verfügung. § 29 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>(4) Die Hochschule <u>dokumentiert</u> die Bewertung der Studiengänge des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems unter Einschluss der Voten der externen Beteiligten sowie die ergriffenen Maßnahmen <u>zu dokumentieren</u> und <u>informiert</u> Hochschulmitglieder, Träger <u>sowie das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Sitzland hierüber. Tourismus über die ergriffenen Maßnahmen zu informieren</u>. Zur Information der Öffentlichkeit <u>stellt</u> sie dem Akkreditierungsrat die Akkreditierungsentscheidungen sowie eine Kurzzusammenfassung der Qualitätsbewertung zur Veröffentlichung zur Verfügung <u>zu stellen</u>. § 29 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>Nennung der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Im Übrigen redaktionelle Änderungen.</p>
<p>§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen</p>	<p>§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen</p>	
<p>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.</p>	<p>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, <u>ist</u> die Hochschule <u>für die Einhaltung der</u> Maßgaben <u>gemäß</u> der Teile 2 und 3 <u>verantwortlicheinzuhalten</u>. Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über <u>die</u> Zulassung, <u>zum Studium, über die</u> Anerkennung <u>von Hochschulabschlüssen</u> und <u>die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen</u>, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.</p>	<p>Laut Auskunft des Landes ist § 19 Satz 2 Landesverordnung vor dem Hintergrund von § 19 Satz 2 der MRVO („Anerkennung und Anrechnung“) und unter Einbezug von § 3 Absatz 4 der Landesverordnung nach Sinn und Zweck der Regelung so auszulegen, dass die gradverleihende Hochschule auch die Entscheidungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • über die Anerkennung von Hochschulabschlüssen (z. B. als Zugang zu einem Masterstudiengang oder als Ersatz für eine nicht vorhandene schulische oder berufliche Hochschulzugangsberechtigung, § 18 Absatz 7 Satz 2 und Absatz 11 Satz 1 SächsHSG)

		<ul style="list-style-type: none"> über die Anerkennung von Kompetenzen, Qualifikationen und Leistungen, die in einem Studium an einer Hochschule erbracht wurden, und über die Anrechnung von Kompetenzen und Qualifikationen, die außerhalb eines Studiums erworben wurden, nicht an die nichthochschulische Einrichtung delegieren darf.
§ 20 Hochschulische Kooperationen	§ 20 Hochschulische Kooperationen	
(1) Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.	(1) Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet <u>that</u> die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten <u>oder haben</u> die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <u>Studiengangskonzeptes zu gewährleisten.</u> Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben <u>zu beschreiben</u> und die der Kooperation zu Grunde <u>zugrunde</u> liegenden Vereinbarungen dokumentiert <u>sind zu dokumentieren.</u>	Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.

<p>(2) Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>(2) Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des <u>Akkreditierungsrates</u> <u>Akkreditierungsrats</u> gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des <u>Studiengangskonzeptes</u> <u>Studiengangskonzepts</u> gewährleistet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>
<p>(3) Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.</p>	<p>(3) Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>
<p>§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien</p>	<p>§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien</p>	
<p>(1) Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1622) geändert worden ist,</p>	<p>(1) Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1622) geändert worden ist, erfüllen. Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für</p>	<p>Ausfüllung des durch die MRVO eröffneten Gestaltungsspielraums im Landesrecht. Im Übrigen redaktionelle Änderungen.</p>

<p>erfüllen. Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.</p>	<p>Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden.(1) <u>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Berufungsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 des Sächsischen Berufsakademiegesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83), in der jeweils geltenden Fassung, erfüllen.</u> Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oderund Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.</p>	

<p>(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.</p>	<p>(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen <u>oder</u> Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss <u>sowie</u>, über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung <u>und</u> <u>sowie</u> über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>
<p>(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:</p>	<p>(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>
<p>1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),</p>	<p>1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und <u>BetriebPraxispartner</u>),</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>
<p>2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und</p>	<p>2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot <u>und</u> <u>sowie</u> in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>
<p>3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.</p>	<p>3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>

Teil 4 Verfahrensregeln für die Programm- und Systemakkreditierung	Teil 4 Verfahrensregeln für die Programm- und Systemakkreditierung	
§ 22 Entscheidung des Akkreditierungsrates; Verleihung des Siegels	§ 22 Entscheidung des <u>Akkreditierungsrates; Akkreditierungsrats</u>, Verleihung des Siegels	
(1) Der Akkreditierungsrat entscheidet auf Antrag der Hochschule über die Akkreditierung durch die Feststellung der Einhaltung der formalen Kriterien und der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Artikel 3 Absatz 5 Satz 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag in Verbindung mit Teil 2 und Teil 3 dieser Rechtsverordnung. Grundlage für die Entscheidung über die formalen Kriterien ist ein Prüfbericht gemäß Artikel 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b Studienakkreditierungsstaatsvertrag. Grundlage für die Entscheidung über die fachlich-inhaltlichen Kriterien ist ein Gutachten gemäß Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag.	(1) Der Akkreditierungsrat entscheidet auf Antrag der Hochschule über die Akkreditierung durch die Feststellung der Einhaltung der formalen Kriterien und der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Artikel 3 Absatz 5 Satz_1 <u>Studienakkreditierungsstaatsvertragdes Studienakkreditierungsstaatsvertrags</u> in Verbindung mit <u>Teilden Teilen 2 und Teil 3-dieser Rechtsverordnung-.</u> Grundlage für die Entscheidung über die <u>Einhaltung der</u> formalen Kriterien ist ein Prüfbericht gemäß <u>Artikel 4§ 24 Absatz 3-Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b Studienakkreditierungsstaatsvertrag-.</u> Grundlage für die Entscheidung über die <u>Einhaltung der</u> fachlich-inhaltlichen Kriterien ist ein Gutachten gemäß Artikel 3 Absatz 2 Satz_1 Nummer 4 <u>Studienakkreditierungsstaatsvertragdes Studienakkreditierungsstaatsvertrags.</u>	Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.
(2) Die Entscheidung ergeht durch elektronischen Bescheid. Sie ist zu begründen.	(2) Die Entscheidung ergeht durch elektronischen Bescheid. Sie ist zu begründen.	Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.

<p>(3) Die Hochschule erhält vor der Entscheidung des Akkreditierungsrates Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn er von der Empfehlung der Gutachterinnen und Gutachter in erheblichem Umfang abzuweichen beabsichtigt. Die Frist zur Stellungnahme beträgt einen Monat.</p>	<p>(3) Die Hochschule erhält vor der Entscheidung des Akkreditierungsrates<u>Akkreditierungsrats</u> Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn er von der Empfehlung der Gutachterinnen und Gutachter<u>des Gutachtens</u> in erheblichem Umfang abzuweichen beabsichtigt. Die Frist zur Stellungnahme beträgt einen Monat.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>
<p>(4) Mit der Akkreditierung verleiht der Akkreditierungsrat dem Studiengang oder dem Qualitätsmanagementsystem sein Siegel. Bei einer Systemakkreditierung erhält die Hochschule das Recht, das Siegel des Akkreditierungsrates für die von ihr geprüften Studiengänge selbst zu verleihen.</p>	<p>(4) Mit der Akkreditierung verleiht der Akkreditierungsrat dem Studiengang oder dem Qualitätsmanagementsystem sein Siegel. Bei einer<u>Mit der</u> Systemakkreditierung erhält die Hochschule das Recht, das Siegel des Akkreditierungsrates<u>Akkreditierungsrats</u> für die von ihr geprüften Studiengänge selbst zu verleihen.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>
<p>(5) Die Akkreditierung von katholisch-theologischen Studiengängen, die für das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), erfolgt ausschließlich in Form der Programmakkreditierung. Die Entscheidung des Akkreditierungsrates bedarf in volltheologischen und teiltheologischen Studiengängen der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Stellen.</p>	<p>(5) Die Akkreditierung von katholisch-theologischen Studiengängen, die für das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“)¹, erfolgt ausschließlich in Form der Programmakkreditierung. Die Entscheidung des Akkreditierungsrates<u>Akkreditierungsrats</u> bedarf in volltheologischen und teiltheologischen Studiengängen der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Stellen.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>
<p>§ 23 Vorzulegende Unterlagen</p>	<p>§ 23 Vorzulegende Unterlagen</p>	
<p>(1) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:</p>	<p>(1) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>

1. Selbstbericht der Hochschule,	1. Selbstbericht <u>Selbstevaluationsbericht</u> der Hochschule,	Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.
2. ein Akkreditierungsbericht einer beim Akkreditierungsrat zugelassenen Agentur, der aus einem Prüfbericht und einem Gutachten besteht; im Fall der Systemakkreditierung bezieht sich der Prüfbericht auf die Nachweise gemäß Nummern 3 und 4,	2. ein Akkreditierungsbericht einer beim Akkreditierungsrat zugelassenen Agentur, der aus einem Prüfbericht und einem Gutachten besteht; im Fall der Systemakkreditierung bezieht sich der Prüfbericht auf die Nachweise gemäß <u>der</u> Nummern 3 und 4,	Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.
3. bei Antrag auf Systemakkreditierung zusätzlich der Nachweis, dass mindestens ein Studiengang das Qualitätsmanagementsystem durchlaufen hat,	3. bei Antrag auf Systemakkreditierung zusätzlich der Nachweis, dass mindestens ein Studiengang das Qualitätsmanagementsystem durchlaufen hat, <u>sowie</u>	Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.
4. bei Antrag auf Systemreakkreditierung der Nachweis, dass grundsätzlich alle Bachelor- und Masterstudiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen haben.	4. bei Antrag auf Systemreakkreditierung der Nachweis, dass grundsätzlich alle Bachelor- und Masterstudiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen haben.	Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.
(2) Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 sind, soweit sie nicht in deutscher Sprache verfasst sind, Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen.	(2) Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 sind, soweit sie nicht in deutscher Sprache verfasst sind, Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen.	Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.
(3) Sobald der Akkreditierungsrat ein elektronisches Datenverarbeitungssystem zur Verfügung stellt, ist dieses zu nutzen.	(3) Sobald der Akkreditierungsrat ein elektronisches Datenverarbeitungssystem <u>Antragsbearbeitungssystem</u> zur Verfügung stellt, ist dieses zu nutzen.	Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.
§ 24 Beauftragung einer Agentur; Akkreditierungsgutachten; Begehung	§ 24 Beauftragung einer Agentur¹; Akkreditierungsgutachten¹; Begehung	

<p>(1) Die Hochschule beauftragt eine beim Akkreditierungsrat gemäß Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 Studienakkreditierungsstaatsvertrag zugelassene Agentur mit der Begutachtung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien und der Erstellung eines Akkreditierungsberichts. Für katholisch-theologische Studiengänge, die für das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), erfolgt die Begutachtung durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland, die durch den Akkreditierungsrat zugelassen ist.</p>	<p>(1) Die Hochschule beauftragt eine beim Akkreditierungsrat gemäß Artikel 5 Absatz 3 Satz 4 Nummer 5 <u>Studienakkreditierungsstaatsvertragdes Studienakkreditierungsstaatsvertrags</u> zugelassene Agentur mit der Begutachtung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien und<u>sowie</u> der Erstellung eines Akkreditierungsberichts. Für katholisch-theologische Studiengänge, die für das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“),¹ erfolgt die Begutachtung durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland, die durch den Akkreditierungsrat zugelassen ist.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>
<p>(2) Die Hochschule stellt der Agentur einen Selbstbericht zur Verfügung, der mindestens Angaben zu den Qualitätszielen der Hochschule und zu den formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien nach Teil 2 und Teil 3 enthält. Der Selbstbericht der Hochschule, an dessen Erstellung die Studierendenvertretung zu beteiligen ist, soll für die Programmakkreditierung 20 Seiten und für die System- und Bündelakkreditierung 50 Seiten nicht überschreiten.</p>	<p>(2) Die Hochschule stellt der Agentur einen Selbstbericht<u>Selbstevaluationsbericht</u> zur Verfügung, der mindestens Angaben zu den Qualitätszielen der Hochschule und zu den formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien nach Teil<u>den Teilen</u> 2 und Teil 3 enthält. Der Selbstbericht<u>Selbstevaluationsbericht</u> der Hochschule, an dessen Erstellung die Studierendenvertretung zu beteiligen ist, soll für die Programmakkreditierung 20 Seiten und<u>sowie</u> für die System- und Bündelakkreditierung <u>nach § 30 Absatz 1 und die Systemakkreditierung jeweils</u> 50 Seiten nicht überschreiten.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>

<p>(3) Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt; bei Studiengängen nach § 25 Absatz 1 Sätze 3 und 4 bedarf der Prüfbericht vor der Weiterleitung an den Akkreditierungsrat der Zustimmung der dort jeweils benannten Personen. Maßgebliche Standards für den Prüfbericht sind die formalen Kriterien nach Teil 2. Er enthält einen Vorschlag zur Feststellung der Einhaltung der formalen Kriterien. Der Prüfbericht ist in dem durch den Akkreditierungsrat vorzugebenden Raster abzufassen. Über die Nichterfüllung eines formalen Kriteriums ist die Hochschule unverzüglich zu informieren.</p>	<p>(3) Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt; bei Studiengängen nach § 25 Absatz 1 Sätze<u>Satz</u> 3 und 4 bedarf der Prüfbericht vor der Weiterleitung an den Akkreditierungsrat der Zustimmung derdes dort jeweils benannten Personen.<u>Mitglieds des Gutachtergremiums.</u> Maßgebliche Standards für <u>die Erstellung des Prüfberichts ergeben sich aus den Prüfbericht sind die</u> formalen Kriterien nach Teil 2. Er enthält<u>hat</u> einen Vorschlag zur Feststellung der Einhaltung der formalen Kriterien- <u>zu enthalten.</u> Der Prüfbericht ist in dem durch den Akkreditierungsrat vorzugebenden Raster abzufassen. Über<u>Die Agentur informiert unverzüglich die Hochschule über</u> die Nichterfüllung eines formalen Kriteriums-ist die Hochschule unverzüglich zu informieren.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>
<p>(4) Das Gutachten wird vom Gutachtergremium nach § 25 abgegeben. Das Gutachtergremium erhält den Prüfbericht nach Absatz 3. Maßgebliche Standards für das Gutachten sind die fachlich-inhaltlichen Kriterien nach Teil 3. Es enthält einen Vorschlag zur Feststellung der Einhaltung der fachlich-inhaltlichen Kriterien. Das Gutachten ist in dem durch den Akkreditierungsrat vorzugebenden Raster abzufassen und soll für die Programmakkreditierung 20 Seiten und für die System- und Bündelakkreditierung 100 Seiten nicht überschreiten.</p>	<p>(4) Das Gutachten wird vom Gutachtergremium nach § 25 abgegeben. Das Gutachtergremium erhält den Prüfbericht nach Absatz 3. Maßgebliche Standards für das Gutachten sind die<u>die Erstellung des Gutachtens ergeben sich aus den</u> fachlich-inhaltlichen Kriterien nach Teil- <u>3.</u> Es enthält<u>hat</u> einen Vorschlag zur Feststellung der Einhaltung der fachlich-inhaltlichen Kriterien <u>zu enthalten.</u> Das Gutachten ist in dem durch den Akkreditierungsrat vorzugebenden Raster abzufassen und soll für die Programmakkreditierung 20 Seiten und<u>sowie</u> für die System- und Bündelakkreditierung <u>nach § 30 Absatz 1 und die Systemakkreditierung jeweils</u> 100 Seiten nicht überschreiten.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>

<p>(5) Im Rahmen der Begutachtung der fachlich-inhaltlichen Kriterien findet eine Begehung durch das Gutachtergremium in der Regel vor Ort statt. Bei der Akkreditierung eines Studiengangs, der zum Zeitpunkt der Beauftragung der Agentur noch nicht angeboten wird (Konzeptakkreditierung), kann das Gutachtergremium einvernehmlich auf eine Begehung verzichten. Gleiches gilt bei der Reakkreditierung eines Studiengangs.</p>	<p>(5) Im Rahmen der Begutachtung der fachlich-inhaltlichen Kriterien findet eine Begehung durch das Gutachtergremium <u>in der Regel vor Ort statt an mindestens einem Standort des Studiengangs statt. In zu begründenden Einzelfällen kann das Gutachtergremium einvernehmlich die Begehung durch eine Videokonferenz vollständig oder teilweise ersetzen.</u> Bei der Akkreditierung eines Studiengangs, der zum Zeitpunkt der Beauftragung der Agentur noch nicht angeboten wird (<u>Konzeptakkreditierung</u>), kann das Gutachtergremium einvernehmlich auf eine Begehung verzichten. Gleiches gilt bei der Reakkreditierung eines Studiengangs.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen. Nach Begründung zur Änderungsverordnung vom 07.07.2025 schafft die Einfügung von Absatz 5 Satz 2 Rechtssicherheit für digitale oder hybride Begehungsformate und -elemente. Vom Grundsatz der sog. Vor-Ort-Begehung in Präsenz (Begehung) nach Absatz 5 Satz 1 der Landesverordnung sollte aber nicht abgewichen werden. Bei der Gestaltung des Begutachtungsverfahrens stehe die Begutachtungsqualität weiterhin klar im Vordergrund.</p>
<p>(6) Enthält das Gutachten Vorschläge zu Auflagen, können Hochschule und Agentur einen zusätzlichen Verfahrensschritt vereinbaren, um die Monita bereits vor Antragstellung an den Akkreditierungsrat zu beheben.</p>	<p>(6) Enthält das Gutachten Vorschläge zu Auflagen, können Hochschule und Agentur einen zusätzlichen Verfahrensschritt vereinbaren, um <u>die Monita mögliche Auflagen</u> bereits vor Antragstellung an den Akkreditierungsrat <u>vermeiden zu beheben können.</u></p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>
<p>§ 25 Zusammensetzung des Gutachtergremiums; Anforderungen an die Gutachterinnen und Gutachter</p>	<p>§ 25 Zusammensetzung des Gutachtergremiums¹; Anforderungen an die Gutachterinnen und Gutachter</p>	
<p>(1) Dem Gutachtergremium der Agenturen gehören bei einer Programmakkreditierung mindestens vier Personen an. Es setzt sich wie folgt zusammen:</p>	<p>(1) Dem Gutachtergremium der Agenturen gehören bei einer Programmakkreditierung mindestens vier Personen an. Es setzt sich <u>wie folgt aus folgenden fachlich nahestehenden Personen</u> zusammen:</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>
<p>1. mindestens zwei fachlich nahestehende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,</p>	<p>1. mindestens zwei <u>fachlich nahestehende</u> Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>

2. eine fachlich nahestehende Vertreterin oder ein fachlich nahestehender Vertreter aus der beruflichen Praxis,	2. eine fachlich nahestehende -Vertreterin oder ein fachlich nahestehender -Vertreter aus der beruflichen Praxis; <u>und</u>	Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.
3. eine fachlich nahestehende Studierende oder ein fachlich nahestehender Studierender.	3. eine fachlich nahestehende -Studierende oder ein fachlich nahestehender -Studierender.	Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.

<p>Bei der Akkreditierung von Studiengängen, die die Befähigung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt vermitteln, tritt eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Schulwesen zuständigen Obersten Landesbehörde an die Stelle der Person nach Nummer 2; bei Lehramtsstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie/Religion tritt zusätzlich eine Vertreterin oder ein Vertreter der örtlich zuständigen Diözese oder Landeskirche hinzu. Bei der Akkreditierung von theologischen Studiengängen, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“) und in allen anderen Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie/Religion tritt an die Stelle der Person nach Nummer 2 eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen kirchlichen Stelle. Für die in den Sätzen 3 und 4 genannten Studiengänge bedarf die Abgabe des Gutachtens gemäß § 24 Absatz 4 Satz 1 der Zustimmung der jeweils genannten Personen; ohne diese Zustimmung erfolgt keine Vorlage des Gutachtens an den Akkreditierungsrat.</p>	<p>Bei der Akkreditierung von Studiengängen, die die Befähigung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt vermitteln, allgemeinbildende Schulen Doppelfach Musik tritt eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Schulwesen zuständigen Obersten Landesbehörde des Staatsministeriums für Kultus an die Stelle der Person nach Nummer<u>Satz 2</u>; bei Lehramtsstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie/Religion tritt zusätzlich eine Vertreterin oder ein Vertreter der örtlich zuständigen Diözese oder Landeskirche hinzu. <u>Nummer 2.</u> Bei der Akkreditierung von theologischen Studiengängen, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“)<u>des Theologischen Vollstudiums</u> und in allen anderen Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische <u>Theologie und Religion</u> oder Katholische Theologie/ <u>und</u> Religion tritt an die Stelle der Person nach <u>Satz 2</u> Nummer 2 eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen kirchlichen Stelle. Für die in<u>Die Vertreterin oder der Vertreter nach</u> den Sätzen 3 und 4 genannten Studiengänge bedarf die Abgabe des Gutachtens gemäß § 24 Absatz 4 Satz 1 der Zustimmung der jeweils genannten Personen; ohne diese Zustimmung erfolgt keine Vorlage des Gutachtens zugestimmt haben, um es an den Akkreditierungsrat <u>abgeben zu können</u>.</p>	<p>Ausfüllung des durch die MRVO eröffneten Gestaltungsspielraums im Landesrecht. Im Übrigen redaktionelle Änderungen.</p>
<p>(2) Dem Gutachtergremium der Agenturen gehören bei einer Systemakkreditierung mindestens fünf Personen an. Es setzt sich wie folgt zusammen:</p>	<p>(2) Dem Gutachtergremium der Agenturen gehören bei einer Systemakkreditierung mindestens fünf Personen an. Es setzt sich wie folgt zusammen:</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>

1. mindestens drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer mit einschlägiger Erfahrung in der Qualitätssicherung im Bereich Lehre,	1. mindestens drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer mit einschlägiger Erfahrung in der Qualitätssicherung im Bereich Lehre,	Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der beruflichen Praxis,	2. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der beruflichen Praxis, <u>und</u>	Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.
3. eine Studierende oder ein Studierender.	3. eine Studierende oder ein Studierender.	Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.
(3) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen über die Mehrheit der Stimmen. In dem jeweiligen Gutachtergremium muss die Mehrzahl der Gutachterinnen oder Gutachter über Erfahrungen mit Akkreditierungen verfügen. Bei einer Systemakkreditierung muss die Mehrzahl der Gutachterinnen und Gutachter über Erfahrungen mit Systemakkreditierungen verfügen.	(3) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen über die Mehrheit der Stimmen; <u>bei Stimmengleichheit werden ihre Stimmen doppelt gewichtet.</u> In dem jeweiligen Gutachtergremium muss die Mehrzahl der Gutachterinnen oder <u>und</u> Gutachter über Erfahrungen mit <u>Akkreditierungen/Programmakkreditierungen</u> verfügen. Bei einer Systemakkreditierung muss die Mehrzahl der Gutachterinnen und Gutachter über Erfahrungen mit Systemakkreditierungen verfügen.	- Klarstellung, dass die Mehrheit der Hochschullehrer bei Stimmengleichheit über Stimmengewichtung ermöglicht werden kann. - Abweichung von der MRVO insofern, als dass die Gutachter nach der Landesverordnung über Erfahrung mit Programmakkreditierungen verfügen müssen.
(4) Die Gutachterinnen und Gutachter werden von der mit der Erstellung des Akkreditierungsberichts beauftragten Agentur benannt. Die Agentur ist bei der Bestellung an das von der Hochschulrektorenkonferenz zu entwickelnde Verfahren gemäß Artikel 3 Absatz 3 Satz 3 Studienakkreditierungsstaatsvertrag gebunden.	(4) Die Gutachterinnen und Gutachter werden von der mit der Erstellung des Akkreditierungsberichts beauftragten Agentur benannt. Die Agentur ist bei der Bestellung an das von der Hochschulrektorenkonferenz zu entwickelnde Verfahren gemäß Artikel 3 Absatz 3 Satz 3 <u>Studienakkreditierungsstaatsvertrag 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags</u> gebunden.	Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.
(5) Als Gutachterin oder Gutachter ist ausgeschlossen, wer	(5) Als Gutachterin oder Gutachter ist ausgeschlossen, wer	Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.

1. an der Hochschule, die den Antrag auf Akkreditierung stellt, tätig oder eingeschrieben ist,	1. an der Hochschule, die den Antrag auf Akkreditierung stellt, tätig oder eingeschrieben ist,	Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.
2. bei Kooperationsstudiengängen oder Joint Programmes an einer der an dem Studiengang beteiligten Hochschulen tätig oder eingeschrieben ist oder	2. bei Kooperationsstudiengängen oder Joint Programmes-Programmen an einer der an dem Studiengang beteiligten Hochschulen tätig oder eingeschrieben ist oder	Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.
3. nach in der Wissenschaft üblichen Regeln als befangen gilt.	3. nach in der Wissenschaft üblichen Regeln als befangen gilt.	Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.
(6) Die Agentur teilt der Hochschule vor der Benennung der Gutachterinnen und Gutachter die personelle Zusammensetzung des Gutachtergremiums mit. Die Hochschule hat ein Recht zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen.	(6) Die Agentur teilt der Hochschule vor der Benennung der Gutachterinnen und oder Gutachter die personelle Zusammensetzung des Gutachtergremiums mit. Die Hochschule hat ein Recht zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen.	Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.
§ 26 Geltungszeitraum der Akkreditierung; Verlängerung	§ 26 Geltungszeitraum der Akkreditierung¹ Verlängerung	

<p>(1) Die erstmalige Akkreditierung ist für den Zeitraum von acht Jahren ab Beginn des Semesters oder Trimesters gültig, in dem die Akkreditierungsentscheidung bekanntgegeben wird. Ist bei einer Programmakkreditierung der Studiengang noch nicht eröffnet, ist die Akkreditierung ab dem Beginn des Semesters oder Trimesters, in dem der Studiengang erstmalig angeboten wird, spätestens aber mit Beginn des zweiten auf die Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung folgenden Semesters oder Trimesters wirksam.</p>	<p>(1) Die erstmalige Akkreditierung ist für den Zeitraum von acht Jahren ab Beginn des Semesters oder Trimesters gültig, in dem die Akkreditierungsentscheidung <u>der Hochschule</u> bekanntgegeben wird. Ist bei einer Programmakkreditierung der Studiengang noch nicht eröffnet, ist die Akkreditierung ab dem Beginn des Semesters oder Trimesters, in dem der Studiengang erstmalig angeboten wird, spätestens aber mit Beginn des zweiten auf die Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung folgenden Semesters oder Trimesters, wirksam.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>
<p>(2) Vor Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung ist eine erneute Akkreditierung (Reakkreditierung) zu beantragen, die sich im Erfolgsfall unmittelbar an die vorherige Akkreditierung anschließt. Bei in diesem Sinne rechtzeitiger Antragstellung verlängert sich die Akkreditierung für die Dauer des Verwaltungsverfahrens. Die Reakkreditierung wird spätestens mit Beginn des zweiten auf die Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung folgenden Semesters oder Trimesters wirksam. Reakkreditierungen sind für den Zeitraum von acht Jahren gültig.</p>	<p>(2) Vor Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung <u>isthat die Hochschule</u> eine erneute Akkreditierung (Reakkreditierung) zu beantragen, die sich im Erfolgsfall unmittelbar an die vorherige Akkreditierung anschließt. Bei in diesem Sinne rechtzeitiger Antragstellung verlängert sich die Akkreditierung für die Dauer des Verwaltungsverfahrens. Die Reakkreditierung wird spätestens mit Beginn des zweiten auf die Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung folgenden Semesters oder Trimesters wirksam. Reakkreditierungen sind für den Zeitraum von acht Jahren gültig.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>
<p>(3) Der Geltungszeitraum der Akkreditierung kann für einen Zeitraum von insgesamt bis zu zwei Jahren verlängert werden, wenn</p>	<p>(3) Der Geltungszeitraum der Akkreditierung kann für einen Zeitraum von insgesamt bis zu zwei Jahren verlängert werden, wenn</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>

<p>1. die Hochschule im Fall einer Programmakkreditierung einen Antrag auf eine Bündel- oder Systemakkreditierung vorbereitet, in die der jeweilige Studiengang einbezogen ist, oder</p>	<p>1. die Hochschule im Fall einer Programmakkreditierung einen Antrag auf eine Bündel- oder Systemakkreditierung vorbereitet, in die der jeweilige Studiengang einbezogen ist, oder</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>
<p>2. die Hochschule in begründeten Ausnahmefällen, die ganz oder teilweise außerhalb des Einflussbereiches der Hochschule liegen, eine Fristverlängerung beantragt; die außerordentliche Fristverlängerung im Einzelfall wird auf den nächsten Akkreditierungszeitraum angerechnet.</p>	<p>2. die Hochschule in begründeten Ausnahmefällen, die ganz oder teilweise außerhalb des Einflussbereiches der Hochschule liegen, eine Fristverlängerung beantragt; die außerordentliche Fristverlängerung im Einzelfall wird auf den nächsten Akkreditierungszeitraum angerechnet.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>
<p>Ist ein Antrag auf eine Systemakkreditierung gestellt, kann die Akkreditierung von Studiengängen, deren Akkreditierung während des Verfahrens endet, für die Dauer des Verfahrens zuzüglich eines Jahres verlängert werden. Wird ein akkreditierter Studiengang nicht fortgeführt, kann die Akkreditierung für bei Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung noch eingeschriebene Studierende verlängert werden.</p>	<p>Ist ein Antrag auf eine Systemakkreditierung gestellt, kann die Akkreditierung von Studiengängen, deren Akkreditierung während des Verfahrens endet, für die Dauer des Verfahrens zuzüglich eines Jahres verlängert werden. Wird ein akkreditierter Studiengang nicht fortgeführt, kann die Akkreditierung für bei Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung noch eingeschriebene Studierende verlängert werden.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>
<p>§ 27 Auflagen</p>	<p>§ 27 Auflagen</p>	
<p>(1) Für die Erfüllung einer Auflage ist eine Frist von in der Regel zwölf Monaten zu setzen.</p>	<p>(1) Für die Erfüllung einer Auflage ist eine Frist von in der Regel zwölf Monaten zu setzen.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag der Hochschule verlängert werden.	(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag der Hochschule verlängert werden.	Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.
(3) Die Erfüllung der Auflage ist gegenüber dem Akkreditierungsrat nachzuweisen.	(3) Die Erfüllung der Auflage ist gegenüber dem Akkreditierungsrat nachzuweisen.	Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.
§ 28 Anzeigepflicht bei Änderungen	§ 28 Anzeigepflicht bei <u>wesentlichen</u> Änderungen	
(1) Die Hochschule ist verpflichtet, dem Akkreditierungsrat unverzüglich jede wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand während des Geltungszeitraums der Akkreditierung anzuzeigen.	(1) Die Hochschule ist verpflichtet, dem Akkreditierungsrat unverzüglich jede wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand während des Geltungszeitraums der Akkreditierung anzuzeigen.	Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.
(2) Der Akkreditierungsrat entscheidet, ob die wesentliche Änderung von der bestehenden Akkreditierung umfasst ist.	(2) Der Akkreditierungsrat entscheidet, ob die wesentliche Änderung von der bestehenden Akkreditierung umfasst ist.	Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.
§ 29 Veröffentlichung	§ 29 Veröffentlichung	

<p>Die Entscheidung des Akkreditierungsrates und der Akkreditierungsbericht werden vom Akkreditierungsrat auf seiner Internetseite veröffentlicht. Bei der Veröffentlichung dürfen personenbezogene Daten nicht offenbart werden, es sei denn, die betroffene Person hat eingewilligt oder die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person ist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich und es ist offensichtlich, dass die Offenbarung im Interesse der betroffenen Person liegt.</p>	<p>Die Entscheidung des Akkreditierungsrates<u>Akkreditierungsrats</u> und der Akkreditierungsbericht werden vom Akkreditierungsrat auf seiner Internetseite veröffentlicht. Bei der Veröffentlichung dürfen personenbezogene Daten nicht offenbart werden, es sei denn, die betroffene Person hat eingewilligt oder die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person ist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich und es ist offensichtlich, dass die Offenbarung im Interesse der betroffenen Person liegt.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>
<p>§ 30 Bündelakkreditierung; Teil-Systemakkreditierung</p>	<p>§ 30 Bündelakkreditierung; Teil- Systemakkreditierung</p>	
<p>(1) Das Gutachten des Gutachtergremiums nach § 24 Absatz 4 kann mehrere Studiengänge umfassen, wenn diese eine hohe fachliche Nähe aufweisen, die über die bloße Zugehörigkeit zu einer Fächerkultur (Geistes- und Kulturwissenschaften, Sozialwissenschaften oder Naturwissenschaften) hinaus geht (Bündelakkreditierung). Die fachlich-inhaltlichen Kriterien nach Teil 3 sind für jeden Studiengang gesondert zu prüfen. Ein Bündel soll sich aus nicht mehr als zehn Studiengängen zusammensetzen.</p>	<p>(1) Das Gutachten des Gutachtergremiums nach § 24 Absatz 4 kann mehrere Studiengänge umfassen, wenn diese eine hohe fachliche Nähe aufweisen, die über die bloße Zugehörigkeit zu einer Fächerkultur (Geistes- und Kulturwissenschaften, Sozialwissenschaften oder Naturwissenschaften) hinaus geht (Bündelakkreditierung). Die fachlich-inhaltlichen Kriterien nach Teil 3 sind für jeden Studiengang gesondert zu prüfen. Ein Bündel soll sich aus nicht mehr als zehn Studiengängen zusammensetzen.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>
<p>(2) Bündel mit mehr als vier Studiengängen sind durch den Akkreditierungsrat vor Einreichung des Antrags zu genehmigen. Dies gilt für Kombinationsstudiengänge unabhängig von der Größe des Bündels.</p>	<p>(2) Bündel mit mehr als vier Studiengängen sind durch den<u>Der</u> Akkreditierungsrat <u>entscheidet</u> vor Einreichung des Antrags <u>zu genehmigen. über die Genehmigung von Bündeln mit mehr als vier Studiengängen.</u> Dies gilt für</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>

	Kombinationsstudiengänge unabhängig von der Größe des Bündels.	
(3) Im Ausnahmefall kann eine studienorganisatorische Teileinheit der Hochschule Gegenstand der Systemakkreditierung sein. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn	(3) Im Ausnahmefall kann eine studienorganisatorische Teileinheit der Hochschule Gegenstand der Systemakkreditierung sein. <u>(Teil-Systemakkreditierung)</u> . Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn	Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.
1. die Akkreditierung des Qualitätsmanagementsystems für die gesamte Hochschule noch nicht sinnvoll oder nicht praktikabel ist,	1. die Akkreditierung des Qualitätsmanagementsystems für die gesamte Hochschule noch nicht <u>sinnvoll</u> <u>zweckmäßig</u> oder nicht praktikabel ist,	Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.
2. das Qualitätsmanagementsystem der Teileinheit in die Hochschule integriert ist und	2. das Qualitätsmanagementsystem der Teileinheit <u>in die bereits in das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule integriert ist und</u>	Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.
3. mindestens ein Studiengang der Teileinheit dieses System bereits durchlaufen hat.	3. mindestens ein Studiengang der Teileinheit dieses System bereits durchlaufen hat.	Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.
§ 31 Stichproben	§ 31 Stichproben	

<p>(1) Bei der Systemakkreditierung und Teil-Systemakkreditierung wird vom Gutachtergremium nach § 25 Absatz 2 eine Stichprobe durchgeführt. In der Stichprobe wird geprüft, ob die im zu begutachtenden Qualitätsmanagementsystem angestrebten Wirkungen auf der Ebene des Studiengangs eintreten.</p>	<p>(1) Bei der Systemakkreditierung und Teil-Systemakkreditierung wird vom Gutachtergremium nach § 25 Absatz 2 eine <u>Begutachtung anhand einer Stichprobe</u> durchgeführt. In<u>Mit</u> der Stichprobe wird geprüft, ob die im zu begutachtenden Qualitätsmanagementsystem angestrebten Wirkungen auf der Ebene des Studiengangs eintreten.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>
<p>(2) Gegenstand der Stichprobe ist</p>	<p>(2) Gegenstand<u>Gegenstände</u> der Stichprobe ist<u>sind</u></p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>
<p>1. die Berücksichtigung aller Kriterien gemäß Teil 2 und Teil 3 innerhalb eines Studiengangs, der das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule durchlaufen hat und</p>	<p>1. die Berücksichtigung aller<u>der</u> Kriterien gemäß Teil<u>der Teile</u> 2 und Teil 3 innerhalb eines Studiengangs, der das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule durchlaufen hat, und</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>
<p>2. die Berücksichtigung formaler und fachlich-inhaltlicher Kriterien gemäß Teil 2 und Teil 3 nach Maßgabe des Gutachtergremiums.</p>	<p>2. die Berücksichtigung formaler und fachlich-inhaltlicher<u>der</u> Kriterien gemäß Teil<u>der Teile</u> 2 und Teil 3 nach Maßgabe des Gutachtergremiums.</p>	<p>Nach Rücksprache mit dem Ministerium ist die Änderung in der Landesverordnung rein redaktionell.</p>
<p>Bei der Auswahl der Stichprobe berücksichtigt das Gutachtergremium das Fächerspektrum der Hochschule in der Lehre.</p>	<p>Bei der Auswahl der Stichprobe berücksichtigt das Gutachtergremium das Fächerspektrum der Hochschule in der Lehre.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>

<p>(3) Bietet die Hochschule Studiengänge an, die auch auf einen reglementierten Beruf vorbereiten, ist hiervon zusätzlich einer unter Berücksichtigung der Kriterien nach Teil 2 und 3, die sich auf Studiengänge beziehen, in die Stichproben einzubeziehen; Gleiches gilt für den Fall von Lehramtsstudiengängen für jeweils einen Studiengang von jedem angebotenen Lehramtstyp sowie für Studiengänge mit Evangelischer oder Katholischer Theologie/Religion. An der Stichprobe wirkt jeweils ein von der für den jeweiligen reglementierten Beruf zuständigen Stelle benannter Vertreter oder eine von der für den jeweiligen reglementierten Beruf zuständigen Stelle benannte Vertreterin oder ein Vertreter oder eine Vertreterin der für das Schulwesen zuständigen Obersten Landesbehörde oder der jeweiligen kirchlichen Stelle mit.</p>	<p>(3) Bietet die Hochschule Studiengänge an, die auch auf einen reglementierten Beruf vorbereiten, ist hiervon zusätzlich <u>einer ein Studiengang</u> unter Berücksichtigung der Kriterien <u>nach Teiler Teile</u> 2 und 3, die sich auf Studiengänge beziehen, in die <u>StichprobenStichprobe</u> einzubeziehen; Gleiches gilt für <u>den Fall von Lehramtsstudiengängen für jeweils einen Studiengang von jedem angebotenen Lehramtstyp sowie Studiengänge für allgemeinbildende Schulen Doppelfach Musik und</u> für Studiengänge mit Evangelischer <u>Theologie und Religion</u> oder Katholischer Theologie/ <u>und Religion</u>. <u>An der Stichprobe wirkt für jeweils ein voneinen Studiengang. Bei der für den jeweiligen reglementierten Beruf zuständigen Stelle benannter Vertreter oder eine von Prüfung anhand der für den jeweiligen reglementierten Beruf zuständigen Stelle benannte Stichprobe nach Absatz 1 Satz 2 wirkt mit eine</u> Vertreterin oder ein Vertreter <u>oder eine Vertreterin der für das Schulwesen zuständigen Obersten Landesbehörde oder der jeweiligen kirchlichen Stelle mit.</u></p>	<p>Ausfüllung des durch die MRVO eröffneten Gestaltungsspielraums im Landesrecht.</p>
	<p><u>-1. des Staatsministeriums für Kultus,</u></p>	<p>Ausfüllung des durch die MRVO eröffneten Gestaltungsspielraums im Landesrecht.</p>
	<p><u>-2. der jeweiligen kirchlichen Stelle oder</u></p>	<p>Ausfüllung des durch die MRVO eröffneten Gestaltungsspielraums im Landesrecht.</p>
	<p><u>-3. die oder der von der Stelle benannt wurde, welche für den jeweiligen reglementierten Beruf zuständig ist.</u></p>	<p>Ausfüllung des durch die MRVO eröffneten Gestaltungsspielraums im Landesrecht.</p>

Teil 5 Verfahrensregeln für besondere Studiengangsformen	Teil 5 Verfahrensregeln für besondere Studiengangsformen	
§ 32 Kombinationsstudiengänge	§ 32 Kombinationsstudiengänge	
(1) Wählen die Studierenden aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer für das Studium einzelne Fächer aus, ist jedes dieser Fächer ein Teilstudiengang als Teil eines Kombinationsstudiengangs.	(1) Wählen die Studierenden aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer für das Studium einzelne Fächer aus, ist jedes dieser Fächer ein Teilstudiengang als Teil eines Kombinationsstudiengangs.	Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.
(2) Akkreditierungsgegenstand ist der Kombinationsstudiengang. Die Hochschulen stellen durch ihr jeweiliges Qualitätsmanagement sicher, dass die Studierbarkeit nach § 12 Absatz 5 in allen möglichen Fächerkombinationen gegeben ist.	(2) Akkreditierungsgegenstand ist der Kombinationsstudiengang. Die Hochschulen stellen durch ihr jeweiliges Qualitätsmanagement sicher, dass die Studierbarkeit nach § 12 Absatz 5 in allen möglichen Fächerkombinationen gegeben ist.	Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.
(3) Die Akkreditierung eines Kombinationsstudiengangs kann durch die Aufnahme weiterer wählbarer Teilstudiengänge oder Studienfächer ergänzt werden. Die Akkreditierungsfrist für den Kombinationsstudiengang ändert sich dadurch nicht.	(3) Die Akkreditierung eines Kombinationsstudiengangs kann durch die Aufnahme weiterer wählbarer Teilstudiengänge oder Studienfächer ergänzt werden. Die Akkreditierungsfrist für den Kombinationsstudiengang ändert sich dadurch nicht.	Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.
(4) Auf der Akkreditierungsurkunde werden alle in die Akkreditierung einbezogenen Teilstudiengänge oder Studienfächer aufgeführt. Im Falle der Ergänzung der Akkreditierung nach Absatz 3 ist eine neue Akkreditierungsurkunde auszustellen.	(4) Auf der Akkreditierungsurkunde werden alle in die Akkreditierung einbezogenen Teilstudiengänge oder Studienfächer aufgeführt. Im Falle der Ergänzung der Akkreditierung nach Absatz 3 ist eine neue Akkreditierungsurkunde auszustellen.	Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.

(5) Die Regelungen von Teil 4 bleiben im Übrigen unberührt.	(5) Die Regelungen von Teil 4 bleiben im Übrigen unberührt.	Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.
§ 33 Joint Programmes	§ 33 Joint-Programmes-Programme	
(1) Für Joint Programmes, an denen eine inländische Hochschule und weitere Hochschulen aus dem Europäischen Hochschulraum beteiligt sind, kann die Akkreditierungsentscheidung in Abweichung von § 22 Absatz 1 durch Anerkennung der Bewertung durch eine in dem European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) gelistete Agentur getroffen werden. Der Akkreditierungsrat erkennt diese Bewertung auf Antrag der Hochschule an und verleiht sein Siegel, wenn die Einhaltung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien für Joint Programmes gemäß §§ 10 und 16 dieser Verordnung nachgewiesen ist und das Begutachtungsverfahren folgenden Anforderungen genügt hat:	(1) Für Joint- Programmes, an denen eine inländische Hochschule und weitere Hochschulen aus dem Europäischen Hochschulraum beteiligt sind,- Programme mit europäischen Kooperationspartnern kann die Akkreditierungsentscheidung in Abweichung von § 22 Absatz- 1 durch Anerkennung der Bewertung durch eine in dem European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) gelistete Agentur getroffen werden. Der Akkreditierungsrat erkennt diese Bewertung auf Antrag der Hochschule an und verleiht sein Siegel, wenn die Einhaltung der formalen und fachlich-inhaltlichen für Joint- <u>Programme geltenden</u> Kriterien für Joint Programmes gemäß der §§ 10 und 16 dieser Verordnung nachgewiesen ist und das Begutachtungsverfahren <u>Bewertungsverfahren</u> folgenden Anforderungen genügt hat:	Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.
1. die Durchführung des Verfahrens wurde dem Akkreditierungsrat vor Beginn des Verfahrens angezeigt,	1.— die Durchführung des Verfahrens wurde dem Akkreditierungsrat vor Beginn des Verfahrens angezeigt; ¹	Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.
2. die Akkreditierungsentscheidung beruht auf einem Selbstbericht der kooperierenden Hochschulen, der insbesondere Informationen zu den jeweiligen nationalen Rahmenbedingungen enthält und der die besonderen Merkmale des Joint Programmes hervorhebt,	2.— die Akkreditierungsentscheidung beruht auf einem Selbstbericht <u>Selbstevaluationsbericht</u> der kooperierenden Hochschulen, der insbesondere Informationen zu den jeweiligen nationalen Rahmenbedingungen enthält und der die besonderen Merkmale des Joint- Programmes- <u>Programms</u> hervorhebt; ¹	Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.

<p>3. es hat eine Begehung an mindestens einem Standort des Studiengangs unter Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern aller kooperierenden Hochschulen sowie anderen Beteiligten stattgefunden,</p>	<p>3.— es hat eine Begehung an mindestens einem Standort des Studiengangs unter Mitwirkung von Vertreterinnen undoder Vertretern aller kooperierenden Hochschulen sowieund anderen <u>am Joint-Programm</u> Beteiligten stattgefunden;ⁱ</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>
<p>4. die Bewertung beruht auf einem Gutachten, das die Maßgaben von Joint Programmes in Teil 2 und Teil 3 beachtet,</p>	<p>4.— die Bewertung beruht auf einem Gutachten, das die Maßgaben von für Joint-Programmes in Teil 2-Programme <u>geltenden Kriterien der §§ 10 und Teil 3 16</u> beachtet;ⁱ</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>
<p>5. die Begutachtung ist durch eine mindestens vierköpfige Gutachtergruppe erfolgt, die sich mindestens wie folgt zusammengesetzt hat:</p>	<p>5.— die Begutachtung<u>Bewertung</u> ist durch eine mindestens vierköpfige Gutachtergruppe erfolgt, die sich mindestens wie folgt zusammengesetzt hat:</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>
<p>a. Mitglieder aus mindestens zwei der am Joint Programme beteiligten Länder,</p>	<p>a.) der Mitglieder aus mindestens zwei der am Joint <u>Programme-Programm</u> beteiligten Länder <u>und mindestens eine Studierende oder ein Studierender angehörten,</u></p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>
<p>b. mindestens ein studentischer Vertreter oder eine studentische Vertreterin,</p>	<p>b. mindestens ein studentischer Vertreter oder eine studentische Vertreterin,</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>
<p>c. die Gutachtergruppe repräsentiert Expertise in den entsprechenden Fächern und Fachdisziplinen einschließlich des Arbeitsmarktes/der Arbeitswelt in den entsprechenden Bereichen und Expertise auf dem Gebiet der Qualitätssicherung im Hochschulbereich und verfügt über Kenntnisse der Hochschulsysteme der beteiligten Hochschulen sowie der verwendeten Unterrichtssprachen und</p>	<p>c. die Gutachtergruppe repräsentiertb) die Expertise in den entsprechenden Fächern und Fachdisziplinen einschließlich des Arbeitsmarktes/ <u>oder</u> der Arbeitswelt <u>in den entsprechenden Bereichen</u> und Expertise auf dem Gebiet der Qualitätssicherung im Hochschulbereich <u>repräsentierte</u> und verfügt über Kenntnisse der Hochschulsysteme der beteiligten Hochschulen sowie der verwendeten Unterrichtssprachen <u>verfügte</u> und</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>
<p></p>	<p></p>	<p></p>

<p>d. die Maßgaben gemäß § 25 Absatz 3 Satz 1, Absätze 5 und 6 wurden eingehalten,</p>	<p>d.—c) die <u>die</u> Maßgaben gemäß § 25 Absatz 3 Satz 1, Absätze Absatz 5 und 6 wurden eingehalten, <u>hat</u>;</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>
<p>6. die Bewertung benennt folgende Merkmale: Begründung, Bestandskraft und gegebenenfalls nachgewiesene Erfüllung von Auflagen und</p>	<p>6.— die Bewertung benennt folgende Merkmale: Begründung, Bestandskraft <u>ist abschließend, wurde begründet</u> und gegebenenfalls nachgewiesene <u>die</u> Erfüllung von Auflagen und <u>wurde nachgewiesen</u>;</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>
<p>7. die Agentur hat mindestens eine Zusammenfassung des Gutachtens einschließlich der Bewertung und Begründung auf ihrer Homepage in englischer Sprache veröffentlicht.</p>	<p>7. die Agentur hat mindestens eine Zusammenfassung des Gutachtens einschließlich der Bewertung und Begründung auf ihrer <u>Homepage/Internetseite</u> in englischer Sprache veröffentlicht.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>
<p>Die § 22 Absätze 2, 3, und 4 Satz 1, 26 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1, §§ 28 und 29 gelten entsprechend. Wird die Akkreditierungsentscheidung nicht im Sinne von Satz 1 in Abweichung von § 22 getroffen, finden die Regelungen der §§ 10 und 16 für Joint Programmes im Sinne von § 10 Absatz 1 trotzdem sinngemäß Anwendung. Die Akkreditierungsfrist beträgt in Abweichung von § 26 Absatz. 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 sechs Jahre. Bei der Veröffentlichung wird die Entscheidung als Akkreditierungsentscheidung auf Basis des gesonderten Verfahrens für Joint Programmes kenntlich gemacht. Die Hochschule hat dies in den Studienabschlussdokumenten deutlich zu machen.</p>	<p>Die § 22 Absätze Absatz 2, 3, und 4 Satz 1, § 26 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1, <u>sowie</u> §§ 28 und 29 gelten entsprechend. Wird die Akkreditierungsentscheidung nicht im Sinne von <u>nach</u> Satz 1 in Abweichung von § 22 getroffen, finden die Regelungen der §§ 10 und 16 für Joint Programmes im Sinne von <u>Programme nach</u> § 10 Absatz 1 trotzdem sinngemäß Anwendung. Die Akkreditierungsfrist beträgt in Abweichung von § <u>26</u> Absatz. 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz <u>24</u> sechs Jahre. Bei der Veröffentlichung wird die Entscheidung als Akkreditierungsentscheidung auf Basis des gesonderten Verfahrens für Joint Programmes <u>Programme</u> kenntlich gemacht. Die Hochschule hat dies in den Studienabschlussdokumenten deutlich zu machen.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>

<p>(2) Wird ein Joint Programme von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 16 Absatz 1 geregelten Kriterien verpflichten.</p>	<p>(2) Wird ein <u>Werden</u> Joint-Programme von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und <u>außereuropäischen Kooperationspartnern</u> angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der <u>einer</u> inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und Absatz 2 und 3 <u>sowie § 16</u> Absatz 1 geregelten Kriterien verpflichten.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>
<p>Teil 6 Alternative Akkreditierungsverfahren nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 Studienakkreditierungsstaatsvertrag</p>	<p>Teil 6 Alternative Akkreditierungsverfahren nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 <u>Studienakkreditierungsstaatsvertrages</u> <u>Studienakkreditierungsstaatsvertrags</u></p>	
<p>§ 34 Alternative Akkreditierungsverfahren</p>	<p>§ 34 Alternative Akkreditierungsverfahren</p>	
<p>(1) Neben die beiden in Teil 4 geregelten Verfahren können gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 Studienakkreditierungsstaatsvertrag auch alternative Verfahren zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre treten.</p>	<p>(1) Neben die <u>diesen</u> beiden in Teil 4 geregelten Verfahren können gemäß Artikel 3 <u>3</u> Absatz 1 <u>1</u> Nummer 3 <u>Studienakkreditierungsstaatsvertrages</u> <u>Studienakkreditierungsstaatsvertrags</u> auch alternative Verfahren zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre treten.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>

<p>(2) In alternativen Verfahren sind die Kriterien nach Teil 2 und Teil 3 dieser Verordnung einzuhalten. Die in Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag sowie die im Studienakkreditierungsstaatsvertrag und in dieser Verordnung geltenden Grundsätze für die angemessene Beteiligung der Wissenschaft gelten entsprechend; ebenso gelten die Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse gemäß § 18 Absatz 2 entsprechend.</p>	<p>(2) In alternativen Verfahren sind die Kriterien nach Teiler <u>Teile 2 und Teil 3 dieser Verordnung einzuhalten zu beachten.</u> Die in Artikel <u>Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 2 Satz- 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrages des Studienakkreditierungsstaatsvertrags</u> sowie die im Studienakkreditierungsstaatsvertrag und <u>die</u> in dieser Verordnung geltenden Grundsätze für die angemessene Beteiligung der Wissenschaft gelten entsprechend; ebenso gelten die Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse gemäß § 18 Absatz 2 entsprechend.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>

<p>(3) Die Durchführung von alternativen Verfahren bedarf vorab der Zustimmung des Akkreditierungsrates und der zuständigen Wissenschaftsbehörde des jeweiligen Landes; der Akkreditierungsrat kann eine externe Begutachtung veranlassen. Der Antrag ist über die zuständige Wissenschaftsbehörde dem Akkreditierungsrat vorzulegen. Der Akkreditierungsrat kann im Rahmen der Abstimmung mit dem Land seine Zustimmung nur verweigern, wenn das alternative Verfahren den Maßgaben des Artikel 2 und den Bestimmungen des Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag sowie den im Studienakkreditierungsstaatsvertrag und in dieser Verordnung festgelegten Grundsätzen für die angemessene Beteiligung der Wissenschaft nicht entspricht. Das alternative Verfahren soll geeignet sein, grundsätzliche Erkenntnisse zu alternativen Ansätzen externer Qualitätssicherung jenseits der in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Verfahren zu gewinnen.</p>	<p>(3) Die Durchführung von alternativen Verfahren bedarf vorab der Zustimmung des Akkreditierungsrates<u>Akkreditierungsrats sowie des Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und der zuständigen Wissenschaftsbehörde des jeweiligen Landes</u>Tourismus; der Akkreditierungsrat kann eine externe Begutachtung veranlassen. Der Antrag ist über die zuständige Wissenschaftsbehörde<u>das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus</u> dem Akkreditierungsrat vorzulegen. Der Akkreditierungsrat kann im Rahmen der Abstimmung mit dem Land seine Zustimmung nur verweigern, wenn das alternative Verfahren den Maßgaben des Artikel<u>Artikels 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags</u> und den Bestimmungen des Artikel<u>Artikels 3 Absatz 2 Satz 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrags</u> sowie den im Studienakkreditierungsstaatsvertrag und in dieser Verordnung festgelegten Grundsätzen für die angemessene Beteiligung der Wissenschaft nicht entspricht. Das alternative Verfahren soll geeignet sein, grundsätzliche Erkenntnisse zu alternativen Ansätzen externer Qualitätssicherung jenseits der in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrags<u>des Studienakkreditierungsstaatsvertrags</u> genannten Verfahren zu gewinnen.</p>	<p>Nennung der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Im Übrigen redaktionelle Änderungen.</p>
<p>(4) Der Akkreditierungsrat entwickelt eine Verfahrensordnung, die insbesondere die Antragsvoraussetzungen regelt.</p>	<p>(4) Der Akkreditierungsrat entwickelt eine Verfahrensordnung, die insbesondere die Antragsvoraussetzungen regelt.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>

<p>(5) Das alternative Verfahren wird auf maximal acht Jahre befristet. § 22 Absatz 4 Satz 2 und § 26 Absatz 3 Satz 2 gelten entsprechend. Es wird durch den Akkreditierungsrat begleitet und ist in der Regel zwei Jahre vor Ablauf der Projektzeit von einer unabhängigen, wissenschaftsnahen Einrichtung zu evaluieren.</p>	<p>(5) Das alternative Verfahren wird auf maximal acht Jahre befristet. § 22 Absatz 4 Satz 2 und § 26 Absatz 3 Satz 2 gelten entsprechend. Es wird durch den Akkreditierungsrat begleitet und ist in der Regel zwei Jahre vor Ablauf der Projektzeit von einer unabhängigen, wissenschaftsnahen Einrichtung zu evaluieren.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>
<p>Teil 7 Sonstiges</p>	<p>Teil 7 Sonstiges</p>	
<p>§ 35 Verbindung mit Verfahren, die die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs zum Gegenstand haben</p>	<p>§ 35 Verbindung mit Verfahren, die die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs zum Gegenstand haben</p>	
<p>(1) Akkreditierungsverfahren gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 und Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag können auf Antrag der Hochschule mit Verfahren, die über die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs entscheiden, organisatorisch verbunden werden.</p>	<p>(1) Akkreditierungsverfahren gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 und Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 <u>Studienakkreditierungsstaatsvertrag² des Studienakkreditierungsstaatsvertrags</u> können auf Antrag der Hochschule mit Verfahren, die über die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs entscheiden, organisatorisch verbunden werden.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.</p>
<p>(2) Die Beteiligung von zusätzlich zu den anderen Vertretern oder den Vertreterinnen der Berufspraxis zu berufenden externen Experten oder Expertinnen mit beratender Funktion in den Gutachtergremien gemäß § 25 Absatz 1 und Absatz 2 erfolgt durch Benennung der für den reglementierten Beruf jeweils zuständigen staatlichen Stelle.</p>	<p>(2) Die Beteiligung von zusätzlich zu den anderen Vertretern oder den Vertreterinnen der Berufspraxis zu berufenden externen Experten oder Expertinnen für den reglementierten Beruf zuständige staatliche Stelle kann ein weiteres Mitglied mit beratender Funktion in den für die Gutachtergremien gemäß § 25 Absatz 1 und Absatz 2 erfolgt durch Benennung der für den reglementierten Beruf jeweils zuständigen staatlichen Stelle² benennen.</p>	<p>Wird ein Studiengang akkreditiert, der auf einen reglementierten Beruf hinführt, oder bietet eine Hochschule, deren Qualitätsmanagementsystem akkreditiert wird, einen solchen Studiengang an, kann nach Auskunft des Landes die für diesen reglementierten Beruf zuständige Stelle ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme für das jeweilige</p>

		Gutachtergremium benennen. In der Landesverordnung wird damit klargestellt, dass die staatliche Stelle zur Benennung nicht verpflichtet ist.
§ 36 Evaluation	§ 36 Evaluation	
Die Verordnung wird regelmäßig und in angemessener Frist überprüft.	Die Verordnung wird regelmäßig und in angemessener Frist überprüft.	Redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen.
	<u>-§ 37 Übergangsvorschriften</u>	
	<u>-(1) Für Anträge, über die bis zum 31. Juli 2025 nicht entschieden wurde, ist § 12 Absatz 5 Satz 2 Nummer 4 in seiner bis zum 31. Juli 2025 geltenden Fassung bis zur Entscheidung des Akkreditierungsrats weiter anzuwenden. Der Akkreditierungsrat kann bei nicht ausreichender Informationslage als Auflage nach § 27 die Darlegung der Belastungsgemessenheit im Rahmen des Prüfungskonzepts nach § 12 Absatz 6 Satz 2 Nummer 4 verlangen.</u>	Übergangsvorschriften sind nicht in der MRVO, sondern nur in den Landesverordnungen enthalten. Die Übergangsregelung in der Landesverordnung ist zwar etwas anders formuliert als in der Empfehlung der Wissenschaftsministerkonferenz, nach Auskunft des Landes soll aber davon nicht abgewichen werden.
	<u>-(2) Für Anträge, die bis zum 1. April 2026 gestellt sind, sind § 11 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 bis 5 Satz 2 Nummer 3, die §§ 15 und 17 Absatz 1 sowie § 30 Absatz 2 in ihrer bis zum 31. Juli 2025 geltenden Fassung weiter anzuwenden.</u>	Übergangsvorschriften sind nicht in der MRVO, sondern nur in den Landesverordnungen enthalten. Die Übergangsregelung in der Landesverordnung entspricht den Empfehlungen der Wissenschaftsministerkonferenz. Allerdings kleine Abweichung zw. den Ländern bzgl. Ende Übergangszeitraum. Laut dieser Landesverordnung gilt für Anträge ab 02.04.2026 vollständig die neue Landesverordnung.

<p>§ 37 Inkrafttreten</p>	<p>§ <u>3738</u> Inkrafttreten</p>	
	<p><u>-Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.</u></p>	<p>Regelung zum Inkrafttreten findet sich naturgemäß nur in der Landesverordnung. Allerdings wird in der für diesen Vergleich zu Grunde gelegten Lesefassung der Landesverordnung auf das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung der Landesverordnung hingewiesen. Laut Art. 2 der Zweiten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Änderung der Sächsischen Studienakkreditierungsverordnung vom 07.07.2025 trat diese Änderungsverordnung am 01.08.2025 in Kraft.</p>